



**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.03-0005534-0001-G16-0084/22

Düsseldorf, den 24.08.2023

**Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlung der Anke GmbH & Co. KG in Essen durch Anpassung der Nebenbestimmung auf den Genehmigungsbescheid Az. 53.03-0005534-0001-G16-0084/22**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Anke GmbH & Co. KG mit Bescheid vom die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlung am Standort an der Am Stadthafen 42 in 45356 Essen erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:**

Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (Galvanik)

Im Auftrag

gezeichnet

Thorben Werner





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde  
Anke GmbH & Co. KG  
Am Stadthafen 42  
45356 Essen

Datum: 25.05.2023

Seite 1 von 16

Aktenzeichen:  
53.03-0005534-0001-G16-  
0084/22  
bei Antwort bitte angeben

Thorben Werner  
Zimmer: CE036  
Telefon:  
0211 475-4566  
Telefax:  
0211 475-2790  
thorben.werner@  
brd.nrw.de

## Immissionsschutz

### **Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlung durch Anpassung einer Nebenbestimmung in dem Genehmigungsbescheid mit dem Az. 53.01-100-53.0097/14/3.10.1**

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 14.11.2022.

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,  
hiermit ergeht folgender

## **Genehmigungsbescheid**

### **53.03-0005534-0001-G16-0084/22**

### **I.**

#### **Tenor**

Auf Ihren Antrag vom 14.11.2022, nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlung durch Anpassung einer Nebenbestimmung in dem Genehmigungsbescheid mit dem Az. 53.01-100-53.0097/14/3.10.1 ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

#### 1. Sachentscheidung

Der Anke GmbH & Co. KG in Essen wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Ergo-Platz/Klever Straße



Nr. 3.10.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Datum: 25.05.2023

Seite 2 von 16

Aktenzeichen:

53.03-0005534-0001-G16-0084/22

**die Genehmigung**  
**zur wesentlichen Änderung**

einer  
**Oberflächenbehandlungsanlage zur Oberflächenveredelung von  
metallischen Maschinenbauteilen**

**am Standort**

**Anke GmbH & Co. KG ,  
Am Stadthafen 42, 45356 Essen,  
Gemarkung Vogelheim, Flur 17, Flurstücke 169 u. 240**

erteilt.

**Anlagenkapazität:**

Die Anlagenkapazität bleibt unverändert.

**Betriebszeiten:**

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

**Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:**

- 1) Die Änderung des im Bescheid mit dem AZ. 53.01-100-53.0097/14/3.10.1 vom 17.09.2015 festgelegten Emissionsgrenzwertes für Chrom(VI)
- 2) Die Austritte der Kamine (Q3100 und Q3200) werden verjüngt, um die in der Immissionsprognose festgelegten Parameter für die Ableitung einzuhalten
- 3) Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.



## 2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

Datum: 25.05.2023

Seite 3 von 16

Aktenzeichen:

53.03-0005534-0001-G16-0084/22

## II.

### Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 16 BImSchG keine weiteren Entscheidungen eingeschlossen.

#### Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen werden.

## III.

### Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).



Datum: 25.05.2023

Seite 4 von 16

Aktenzeichen:

53.03-0005534-0001-G16-  
0084/22

## IV.

### Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin aufgelegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 4.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

**3850,00 Euro.**

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

**Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen**

**IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15**

**BIC: WELADED**

**Kassenzzeichen: 7331200002483395**

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

## V.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt

Die Anke GmbH & Co. KG betreibt am Standort Am Stadthafen 42 in 45356 Essen eine Oberflächenbehandlungsanlage zur Oberflächenveredelung von metallischen Maschinenbauteilen. Mit Datum vom 14.11.2022 hat die Anke GmbH & Co. KG bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage gestellt.



Beantragt wurden die in Abschnitt I Nr. 1) dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen.

Datum: 25.05.2023

Seite 5 von 16

## 2. Genehmigungsverfahren

Aktenzeichen:

53.03-0005534-0001-G16-0084/22

### 2.1 Anlagenart

Die Oberflächenbehandlungsanlage zur Oberflächenveredelung von metallischen Maschinenbauteilen der Anke GmbH & Co. KG ist als Anlage der Nr. 3.10.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

### 2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

### 2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

### 2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 3.10.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Oberflächenbehandlung der Anke GmbH & Co. KG um



eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

Datum: 25.05.2023

Seite 6 von 16

Aktenzeichen:

53.03-0005534-0001-G16-0084/22

## 2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m<sup>3</sup> oder mehr Tag ist gem. § 2 Abs. 4 i. V. m. Anlage 1 UVPG Nr. 3.9.1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG notwendig.

Von der beantragten Änderung ist weder die Kapazität noch die Betriebsweise der Anlage betroffen. Die beantragte Änderung ist kein Vorhaben im Sinne des UVPG, so dass weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen war.

## 2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage zur Oberflächenveredelung von metallischen Maschinenbauteilen der Anke GmbH & Co. KG nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und ohne Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

## 2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

## 2.8 Antrag

Die Anke GmbH & Co. KG hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 14.11.2022 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlung gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3 und 4 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.



Datum: 25.05.2023

Seite 7 von 16

Aktenzeichen:

53.03-0005534-0001-G16-  
0084/22

## 2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Oberbürgermeister der Stadt Essen	Gesundheitsamt

## 3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze und insbesondere die allgemeinen Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen.

### 3.1 Anlagenbeschreibung und Sachverhalt

Die Anke GmbH & Co. KG betreibt am Standort Am Stadthafen 42 in 45356 Essen eine Oberflächenbehandlungsanlage zur Oberflächenveredelung von metallischen Maschinenbauteilen.



Datum: 25.05.2023

Seite 8 von 16

Aktenzeichen:

53.03-0005534-0001-G16-  
0084/22

Die wesentliche Änderung bezieht sich auf die bereits im Bescheid mit dem Az.: 53.01-100-53.0097/14/3.10.1 vom 17.09.2015 genehmigte Betriebseinheit BE3 Hartverchromung. Diese besteht aus sechs Verchromungsbädern (Kennzeichnung H1 – H6) mit einem Wirkbadvolumen von insgesamt 136.300 Liter mit der Wassergefährdungsklasse WGK 3, einschließlich erforderlicher Nebenaggregate wie Pumpen, Rohrleitungen, Gleichrichter, Absauganlage etc.

Die Antragstellerin beantragte seinerzeit für die zu der BE3, Hartverchromung, gehörenden Emissionsquellen Q3100 und Q3200 deutlich niedrigere Emissionsbegrenzungen als es die TA Luft vorsieht, um damit die Unterschreitung der Bagatellmassenströme für Chrom und Chrom(VI) zu erreichen. In der Praxis, bei vergleichbaren Anlagen, zeigt sich, dass solch niedrige Emissionswerte sicher erreichbar sind.

Zur weiteren Reduzierung des Chromgehalts in der Abluft wurde in die Emissionsquellen Q3100 und Q3200 jeweils ein Tropfenabscheider eingebaut. Dafür wurde eine Anzeige nach §15 Abs.1 BImSchG gestellt und durch den Bescheid mit dem Az.:53.03-0069002-0010-A15-0102/21 am 28.05.2021 bestätigt.

Bei der letzten Emissionsmessung am 15.09.2021 wurden Überschreitungen für den genehmigten Emissionswert für Chrom(VI) festgestellt, der jedoch weiterhin unterhalb der Emissionsbegrenzungen nach Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft liegt. Aus diesem Grund beantragt die Firma Anke GmbH & Co. KG für eine Übergangszeit einen neuen Grenzwert.

3.2 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

### 3.2.1 Luftverunreinigungen

Die Überschreitung des für Chrom(VI) genehmigten Grenzwertes von  $0,025 \text{ mg/m}^3$  wird auf Baumängel der bestehenden Absauganlage zurückgeführt. In den Rohrleitungen der Anlage öffneten sich Schweißnähte und Risse entstanden. Zusätzlich sei die Anlage falsch konstruiert. In waagrecht verlaufenden Teilen der Abluftkanäle bildet sich Kondensat, welches durch das fehlende Gefälle nicht abfließen kann. Dieses belastet den Abluftstrom zusätzlich mit Chrom(VI).

Für die Sanierung der Anlage wurde ein Sanierungsplan aufgestellt. Auf Grundlage dieses Plans wird eine befristete Anpassung des Grenzwertes



für Chrom(VI) und die dazugehörigen Betriebsparameter beantragt. Eine Immissionsprognose ist in den Antragsunterlagen vorhanden.

Datum: 25.05.2023

Seite 9 von 16

Nach den vorliegenden Ergebnissen der Emissionsmessungen vom 15.09.2021, durchgeführt von der Wessling GmbH, wurde ausschließlich der Gesamtchromgehalt bestimmt und das Ergebnis gleich der Konzentration von Chrom (VI) festgelegt. Es besteht weiterhin die Unsicherheit, ob die Abluft ausschließlich aus Chrom (VI)-wertigen Verbindungen besteht. Der ermittelte Messwert von  $0,0349 \text{ mg/m}^3$  und die damit verbundene Überschreitung der Emissionsbegrenzung von  $0,025 \text{ mg/m}^3$  sind somit konservativ betrachtet.

Aktenzeichen:

53.03-0005534-0001-G16-0084/22

Die Prüfung des Immissionsgutachten ergab, dass mit dem neu beantragten Emissionsgrenzwert von  $0,04 \text{ mg/m}^3$  für Chrom(VI) der Orientierungswert für die Immissionen, empfohlen durch den Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI), von  $1,7 \text{ ng/m}^3$  für Chrom (VI) und  $17 \text{ ng/m}^3$  für Chrom als Jahresmittelwert eingehalten werden kann.

Laut TA Luft 2021 gilt für im Abgas enthaltenen Emissionen karzinogener, keimzellmutagener, oder reproduktionstoxischer Stoffe ein Emissionsminderungsgebot. Die Erhöhung der Emissionsgrenzwerte erfolgt befristet bis zum 31.07.2024, im Anschluss gelten wieder die ursprünglich genehmigten Grenzwerte (siehe Anlage 2). Damit wird sichergestellt, dass das Emissionsminderungsgebot durch die Erhöhung der Grenzwerte nicht umgegangen wird.

Die Ableitbedingungen beider Quellen Q3100 und Q3200 werden verbessert. Die Abgasgeschwindigkeit ist zu niedrig und aus diesem Grund werden die Austrittsflächen der Kamine verringert.

### 3.2.2 Diffuse Emissionen und Gerüche

Im Rahmen des Vorhabens entstehen keine neuen diffusen Emissionen oder Gerüche.

### 3.2.3 Geräusche

Im Rahmen des Vorhabens werden keine neuen schallintensiven Aggregate installiert oder verändert.



Datum: 25.05.2023

Seite 10 von 16

Aktenzeichen:

53.03-0005534-0001-G16-0084/22

### 3.2.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Durch die Änderung der Anlage entstehen keine neuen Emissionen oder Immissionen durch Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen.

### 3.3 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Durch die Änderung entstehen keine neuen Abfälle. Die bisherigen Abfallströme bleiben unverändert.

### 3.4 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Die beantragten Maßnahmen haben keine Auswirkungen hinsichtlich der Energienutzung der Anlage.

### 3.5 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

#### 3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das Betriebsgelände der Anke GmbH & Co. KG in Essen ist aufgrund der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe nach Seveso-III-Richtlinie ein Betriebsbereich i. S. von § 3 Abs. 5a BImSchG. Der Betriebsbereich fällt damit in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Da die vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe die in Anhang I, Spalte 4 StörfallIV aufgeführten Mengenschwellen überschreiten, gelten für diesen Betriebsbereich die Grundpflichten nach §§ 3-8 StörfallIV.

Die Oberflächenbehandlungsanlage zur Oberflächenveredelung von metallischen Maschinenbauteilen ist Teil dieses Betriebsbereichs. Von der beantragten Änderung des Emissionsgrenzwertes finden keine relevanten Änderungen an den sicherheitsrelevanten Anlagenteilen statt.

### 3.6 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

#### 3.6.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Die geplanten Änderungen sind weder mit baulichen Maßnahmen oder Eingriffen in den Boden verbunden.

#### 3.6.2 Bodenschutz und AZB



Die geplante Änderung ist mit keiner zusätzlichen Inanspruchnahme unversiegelter Böden verbunden.

Datum: 25.05.2023

Seite 11 von 16

### 3.6.3 Gewässerschutz

Die geplante Änderung hat keinen Einfluss auf die Nutzung von Frischwasser, die Abwasserzusammensetzung oder zu treffenden Maßnahmen für den vorbeugenden Gewässerschutz. Diese Punkte wurden schon in dem Genehmigungsbescheid mit dem AZ. 53.01-100-53.0097/14/3.10.1 vom 17.09.2015 betrachtet und durch Nebenbestimmungen geregelt.

Aktenzeichen:

53.03-0005534-0001-G16-0084/22

### 3.6.4 Natur- und Landschaftsschutz

Der Bereich des Werksgeländes der Anke GmbH & Co. KG ist bereits gewerblich-industriell genutzt und mit Industriebauten bebaut. Die auf dem Werksgelände geplante Maßnahme zur Änderung der Oberflächenbehandlung, durch die kurzfristige Erhöhung des Emissionsgrenzwertes, ist nicht mit einer relevanten Wirkung auf das Landschaftsbild verbunden. Durch das Vorhaben werden keine Böden zusätzlich versiegelt und keine Natur und Landschaftsräume zusätzlich in Anspruch genommen.

### 3.7 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

Die Betriebsweise der Anlage wird nicht geändert. Die Belange des Arbeitsschutzes sind in der am 17.09.2015 erteilten Genehmigung mit dem AZ. 53.01-100-53.0097/14/3.10.1 geregelt.

### 3.8 Gesundheitsvorsorge

Im Rahmen des Verfahrens wurde der Oberbürgermeister der Stadt Essen beteiligt. Aus Sicht des Gesundheitsamtes bestehen gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken. Eine Gesundheitsgefährdung für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft durch die beantragten Änderungen ist nicht zu erwarten.

### 3.9 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2



BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:

Datum: 25.05.2023

Seite 12 von 16

Aktenzeichen:

53.03-0005534-0001-G16-0084/22

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
  - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
  - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
  - a) die regelmäßige Wartung,
  - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
  - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitest gehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Für die Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Ver-



Datum: 25.05.2023

Seite 13 von 16

Aktenzeichen:

53.03-0005534-0001-G16-0084/22

fahren der Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) ist derzeit ein BVT-Merkblatt erstellt und veröffentlicht worden. Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen sowie Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte wurden das BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die „Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (Galvanik)“ berücksichtigt.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

#### **4. Rechtliche Begründung und Entscheidung**

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Anke GmbH & Co. KG, Essen nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 14.11.2022 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage zur Oberflächenveredelung von metallischen Maschinenbauteilen durch Anpassung der Nebenbestimmung in dem Genehmigungsbescheid Az. 53.01-100-53.0097/14/3.10.1 und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

#### **5. Kostenentscheidung**

##### **I. Gesamtkosten**

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **3850,00 Euro**.



Datum: 25.05.2023

Seite 14 von 16

Aktenzeichen:

53.03-0005534-0001-G16-  
0084/22

## II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

## III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 15a.1.1. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 3.10.1 genannten genehmigungsbedürftigen Oberflächenbehandlung wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

### 1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der wesentlichen Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 4.000,00 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt 500 Euro}$$

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von 500 Euro.

### 2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG sind von der vorliegenden Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht eingeschlossen.

### 3. Für Betriebsregelungen

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall auch Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a)



wird im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 200,- bis 6.500,- Euro bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war **durchschnittlich**. Die vorgelegten Unterlagen waren **vollständig**. Es mussten **nur geringfügige** Nachforderungen gestellt werden. Da es an bestimmbareren Ansatzpunkten zur Einschätzung der Bedeutung der Amtshandlung für Sie fehlt, wird der Gebührenrechnung insoweit ein mittlerer Wert zugrunde gelegt. Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 3.350,00 Euro. Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) bis d) beträgt insgesamt 3.850,00 Euro.

#### 4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Oberflächenbehandlung wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **3850,00 Euro** festgesetzt.

#### 5. Gesamtgebühren

Die Gebühren nach Ziff. 7 und 8 betragen insgesamt **3850,00 Euro**.

## VI.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die



elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Datum: 25.05.2023

Seite 16 von 16

Aktenzeichen:

53.03-0005534-0001-G16-0084/22

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag

Thorben Werner

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (1 Seiten)
  2. Nebenbestimmungen (5 Seiten)
  3. Hinweise (5 Seiten)